

### Sachbericht zur Musterrelation

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen PKW und auf Zahlung aus einem Schenkungsvertrag in Anspruch.

Der Beklagte betreibt in Magdeburg einen KfZ Handel. Am 01.02.2019 suchte der Kläger das Betriebsgelände des Beklagten auf, um ein Kraftfahrzeug für private Zwecke zu erwerben. Nach einer vorherigen Probefahrt einigten sich die Parteien auf den Kauf eines PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789 zu einem Preis von 6.000,00 €. In dem Vertrag vereinbarten die Parteien einen umfassenden Haftungsausschluss und die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Stendal. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Das genannte Fahrzeug verfügte über einen nicht zu reparierenden Motorschaden, so dass der Kläger auf dem Heimweg nach 5 Minuten mit dem Fahrzeug liegen blieb. Für den Erwerb eines neuen Motors würden Kosten von 3.000,00 € anfallen.

Der Kläger forderte den Beklagten erfolglos zur Nachbesserung auf und erklärte hiernach mit Schreiben vom 11.02.2019 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte erfolglos die Zahlung von 6.000,00 € und die Rücknahme des PKWs.

Der Kläger behauptet, die Parteien hätten vor dem streitgegenständlichen Geschehen einen Schenkungsvertrag geschlossen, mit dem sich der Beklagte verpflichtet habe, an den Kläger 4.000,00 € zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789 zu zahlen.

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und behauptet, dass der Kläger vor dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Mangel hingewiesen worden sei und ihn daher gekannt habe. Im Übrigen ist er der Ansicht, dass dem Kläger keine Ansprüche zustünden, da ein umfassender Haftungsausschluss vereinbart gewesen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Heide und Schmidt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 02.04.2019 Bezug genommen.